Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: 9

Artikel: Landwirtschaftliche Verschuldung und Armenpflege: einige

Zusammenhänge zwischen der landwirtschaftlichen Verschuldung und

der Finanzierung und Organisation der Armenpflege

Autor: Bäggli, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836700

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH (Der Armenpfleger) erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 12.-, für Postabonnenten Fr. 12.50

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

54. JAHRGANG

Nr. 9

1. SEPTEMBER 1957

Landwirtschaftliche Verschuldung und Armenpflege

Einige Zusammenhänge zwischen der landwirtschaftlichen Verschuldung und der Finanzierung und Organisation der Armenpflege

Von Dr. W. Bäggli, Bern

Begründet sich auch die landwirtschaftliche Verschuldung und vorab die hypothekarische Belastung des Grund und Bodens in erster Linie in der Institution des privaten Bodeneigentums, in den hohen Liegenschaftspreisen, in den Kosten der Gebäude und vieler anderer Produktionsmittel im Vergleich zum normalen Ertrag und zur Kapitalbildung der Landwirtschaft als Ganzes, so geht doch auch ein erheblicher Teil der Verschuldung auf das Auseinanderklaffen des Ertrages des Betriebes und der Aufwendungen für diesen sowie für die Familie zurück. Im Finanzhaushalt des Bauernbetriebes und der Bauernfamilie lassen sich die Wirkungen der rein landwirtschaftlichen Ursachen kaum von jenen der Ausgaben für den Unterhalt der Familie trennen, welche in sehr vielen Fällen sämtliche Arbeitskräfte für die Bebauung der Scholle stellt. Fehlbeträge im einen Sektor werden entweder durch den Verzehr von noch in der Bodensubstanz oder in den Betriebsvorräten ruhenden Reserven oder durch Beschränkung von Anschaffungen für den Landwirtschaftsbetrieb oder für den Haushalt oder durch weitere Reserven oder Teile anderer Einkommen gedeckt. Deshalb darf der Einfluß der Art der Finanzierung und Verteilung der Armenlasten sowie der Form und der Organisation der konkreten Armenhilfe auf die Höhe der von den Landwirten beanspruchten Kredite nicht unterschätzt werden.

Je größer die Zahl der Geburten im Bauerndorf und der aus diesem nach andern Wirtschaftszentren abwandernden Erwerbsuchenden, um so umfangreicher werden selbst in Kantonen mit wohnörtlicher Armenpflege die Vermögensabzüge aus dem Bauerndorf und damit die öffentlichen Lasten pro Kopf der zurückbleibenden Bevölkerung. Dazu trägt noch die Tendenz zur Verkleinerung des reinen Bauerndorfes bei, in dem man, zum Teil unter dem Einfluß des Mangels an Arbeitskräften, durch die Vergrößerung der Betriebe die wirtschaftliche Grundlage pro Arbeitskraft verbessern, verbreitern will. Die hiebei selten proportional

reduzierbaren Kosten der Gemeindeverwaltung und Armenfürsorge lassen sich selten durch eine Erhöhung des Einkommens pro Arbeitskraft kompensieren. Die Statistik liefert eindeutige und eindrückliche Beweise genug für die maximalen, häufig durch die hohen Aufwendungen für auswärts wohnhafte und verarmte Gemeindebürger verursachten Steuerlasten pro Einkommens- und Vermögenseinheit in vielen Gemeinden ohne Industrie oder ohne außerhalb der Landwirtschaft erwerbende Steuerzahler. Besonders bedenklich sind die Verhältnisse in Kantonen mit fast völliger Überwälzung der Armenlasten auf die Heimatgemeinde und ohne genügenden Finanzausgleich. Diese Lasten fördern die weitere Abwanderung aktiver Elemente, schwächen damit neuerdings die Finanzkraft vorwiegend bäuerlicher Gemeinden; sie zwangen bereits zur Zusammenlegung von Gemeinden zu Verwaltungseinheiten, die aber nicht selten mit spürbaren Unzulänglichkeiten verbunden war.

Es ist naheliegend, daß hohe Steuer- und Armenlasten die finanzielle Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmer schwächen und auch deren Dispositionsfreiheit bei den technischen Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebes beengen. Es kann leicht nachgewiesen werden, daß in Zeiten knapper Erlöse aus der Landwirtschaft ein Teil der Ausgaben bereits verschuldeter Bauernfamilien für die Existenzfristung und selbst die Steuern – besonders wo diese hauptsächlich nach dem Grundbesitz ohne Schuldenabzug bemessen wurden – durch eine Erhöhung der Schulden finanziert werden mußten. Auf jeden Fall verunmöglicht eine durch zu einseitig verteilte Armenlasten verursachte hohe Steuerquote manchem Betriebsleiter die für die Aufrechterhaltung und Ausnützung der vollen Leistungsfähigkeit unerläßlichen Ankäufe von Produktionsmitteln (Ergänzungsfutter, Dünger usw.) oder Reparaturen im zweckmäßigen Zeitpunkt, was neue Breschen in die finanzielle Tragfähigkeit schlägt.

Die angeführten Tatsachen beleuchten die Dringlichkeit einmal der allgemeinen Einführung der wohnörtlichen Armenpflege und, wo diese bereits besteht, der elastischeren Anwendung und Regelung der Konkordatsbestimmungen. Die Dauer des Wohnsitzes als einziger Maßstab der Verteilung der Aufwendungen für den Armengenössigen zwischen Wohn- und Heimatgemeinde kann in Extremfällen zu einer untragbar hohen Belastung der meistens bäuerlichen Heimatgemeinde führen. Wo diese nicht durch den innerkantonalen Finanzausgleich entlastet werden kann, sollte bei der Überwälzung der Ausgaben für die Unterstützung der Armen auch die bereits bestehende Steuerbelastung von Einkommen und Vermögen in den beteiligten Gemeinden berücksichtigt werden.

Die aktive Armenhilfe, die sich bisher in den meisten Fällen auf das Stopfen der größten Lücken bei den dringendsten Mitteln zur Existenzfristung, auf die Versorgung der Kinder, auf die Berufsberatung usw. beschränken mußte, sollte in bäuerlichen Gegenden in Form der landwirtschaftlichen Betriebsberatung erweitert und verfeinert werden. Nicht selten lassen sich durch wenige Ratschläge agrartechnischer Natur beachtliche Betriebs- und damit Einkommensverbesserungen erzielen oder gefährliche Verlustquellen beseitigen. Wo der Armenpfleger bei bäuerlichen Armengenössigen auf berufliche Unsicherheit stößt, wäre die Heranziehung eines landwirtschaftlichen Betriebsberaters eine höchst zweckmäßige und in der Regel auch erfolgversprechende Maßnahme. Manche Kantone schufen bereits Beratungsdienste oder sind doch im Begriffe, solche einzurichten.

Als sehr nützlich und wirksam könnte sich ferner eine vertiefte Beratung in mehr persönlicher Richtung erweisen. Besondere Sorgfalt verdient dabei die Überbrückung der Gegensätze zwischen den Generationen, die sich in manchen Bauernfamilien, in denen sich auch Besitzinteressen kreuzen, vielleicht oft stärker verschärfen als in Familien von Unselbständigen. Es sollte namentlich Bedacht auf das Verbleiben auswärts verdienender Kinder in der elterlichen und bäuerlichen Hausgemeinschaft gelegt werden, in der manche Bedarfsgüter billiger beschafft werden können. Dies bringt beiden Generationen mehr Vor- als Nachteile und vermag oft eine finanziell kritische Lage ziemlich rasch zu gesunden. Die für ein Zusammenbleiben und zur Beseitigung von Mißverständnissen notwendige Aussprache scheitert oft an Hemmnissen, die nur durch eine vermittelnde Beratung weggeräumt werden können.

Eine ziemlich häufige und oft recht schmerzliche Erfahrung besteht noch darin, daß Abwanderer aus dem Bauerndorf die Erwerbschancen in andern Gegenden überschätzen, deshalb oft mit Hilfe von Bürgschaften oder sogar Geldern aus dem Armenfonds Liegenschaften erwarben, welche zu hohe Kreditverpflichtungen bedingten, die zum Keim des Mißerfolges wurden, mit dem nicht nur die abgezogenen Erbteile verlorengingen, sondern den Zurückgebliebenen noch neue Lasten aufgebürdet wurden. Eine intensivere Beratung im Sinne einer Empfehlung eines Zuwartens mit dem Ankauf von Liegenschaften oder Geschäften bis der Abwanderer mit den Besonderheiten der neuen Umwelt vertraut ist, könnte mitunter schwere Armenlasten oder Verluste von aus Armenkassen eingesetzten Mitteln verhüten.

Wenn auch nicht zum engern Gegenstand dieses Artikels gehörend, möchten wir doch auf eine immer wieder zu beobachtende Tatsache im Kontakt mit wirtschaftlich schwachen Personen hinweisen. Diesen gehen in den allermeisten Fällen jegliche Kenntnisse über die wichtigsten Probleme des persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens sowie über die Grundregeln der Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ab. Schule und Kirche haben in dieser Richtung in falsch verstandener Zurückhaltung eine Lücke gelassen. Viele Mißgeschicke und Notlagen gehen auf ein einziges oder doch wenige Versagen in bestimmten Lebenslagen zurück. Eine leichtfaßliche Aufklärungsschrift über die wichtigsten Voraussetzungen und Bedingtheiten des modernen Lebens vermöchte manche Handlungen zu verhüten, deren Folgen das ganze spätere Leben belasten.

Schweiz

Aus Jahresberichten

Basel. Allgemeine Armenpflege. Dem Jahresbericht pro 1956 ist folgendes zu entnehmen. Dank anhaltend guter Wirtschaftslage und fortschreitender Sozialpolitik ist die Zahl der Armenfälle im Verlaufe der letzten zwei Dekaden in unserem Kanton deutlich

zurückgegangen:	\mathbf{Jahr}	1936	Zahl der Fälle	4638
		1946		3516
		1956		2768

Auch die Zahl der unterstützten Personen (ein Armenfall kann sich aus mehreren Personen zusammensetzen) ging im gleichen Zeitraum von 9962 auf 4926 zurück. Beziehen wir die Zahl der unterstützten Personen auf die mittlere Wohnbevölkerung unseres Kantons (unter Ausschaltung der Basler Bürger, die nicht durch unsere Institution unterstützt werden), so erhalten wir die sogenannte «Armenziffer». Diese zeigt die relative Verarmung der Bevölkerung an. Die Armenziffer weist folgende Entwicklung auf:

1936	11,9%
1946	7,1%
1956	4,2%